

Verhärtung durch Festschreibung

Zum neuen Religionsgesetz in der Sowjetunion

Im Juni 1975 wurde in der Sowjetunion ein neues Religionsgesetz erlassen. Es blieb in der westlichen Welt weitgehend unbemerkt. Wir haben über den Vorgang seinerzeit (vgl. HK, Dezember 1975, 638) kurz berichtet. Da in den westlichen Ländern weitgehende Unkenntnis über die geschichtlichen Details herrscht, mit denen die sowjetisch-kommunistische Staatsführung die Unterdrückung vor allem der christlichen Religionsgemeinschaften betreibt, haben wir Gerhard Simon vom Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln um eine Darstellung von Inhalt und Hintergrund der gegenwärtigen sowjetischen Religionsgesetzgebung gebeten.

Weitgehend unbemerkt von der sowjetischen und internationalen Öffentlichkeit ist im Juni 1975 in der Sowjetunion ein neues Religionsgesetz in Kraft getreten, das die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften grundlegend ordnet und insofern für den Bewegungsspielraum der Kirchen in der sowjetischen Gesellschaft und die Alltagswirklichkeit von größter Bedeutung ist. Das neue Gesetz ist bisher kaum beachtet worden, weil es lediglich im Gesetzblatt der Russischen Unionsrepublik publiziert wurde. (Ukaz Prezidiuma Verchovnogo Soveta RSFSR. O vnesenii izmenenij i dopolnenij v postanovlenie VCIK i SNK RSFSR ot 8 aprelja 1929 goda „O religioznych ob-edinenijach“, in: Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR, XIX, 1975, Nr. 572, S. 487–491 vom 23. Juni 1975.)

Kodifizierung unter Ausschluß der Öffentlichkeit

Die Diskretion, mit der das neue Gesetz vorbereitet und verkündet wurde, ist natürlich nicht zufällig. Es erschien der Partei offenbar opportun, jedes Aufsehen in dem sensiblen Bereich der Religionspolitik zu vermeiden. Die Bedeutung der Kodifizierung wird auch noch dadurch herunterspielt, daß sich das Dekret (ukaz) des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR als eine Novellierung des grundlegenden Religionsgesetzes vom 8. April 1929 gibt. Tatsächlich jedoch enthält diese Neufassung in einer Reihe von Punkten wesentliche Veränderungen gegenüber dem „Beschluß des Allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der RSFSR“ vom 8. April 1929. (Text zuletzt in: Kommunističeskaja partija i sovetskoe pravitel'stvo o religii i cerkvi, Moskau 1959, S. 78–93;

die zweite Auflage dieser Textsammlung, Moskau 1961, enthielt den Beschluß von 1929 nicht mehr; deutsch: Kirche und Staat in der Sowjetunion. Gesetze und Verordnungen. Hrsg. R. Stupperich, Witten 1962, S. 13–28.)

Noch gewichtiger ist vielleicht die Tatsache, daß im vergangenen Jahr zum ersten Mal seit 1929 in einer Kodifikation der schmale Raum umschrieben wurde, der den Religionsgemeinschaften heute in der sowjetischen Gesellschaft verblieben ist.

Eine Kodifizierung war seit langem dringend geboten, und dies ist auch gelegentlich im sowjetischen Schrifttum festgestellt worden (vgl. WGO VIII, 1966, S. 312f.). Denn die beiden grundlegenden Gesetzestexte, das Leninsche Dekret über die Trennung von Kirche und Staat von 1918 und das Gesetz von 1929, waren durch die Wirklichkeit und eine Fülle geheimer oder halbgeheimer Instruktionen und Verwaltungsvorschriften überholt oder außer Kraft gesetzt worden. Die Abfassung eines gänzlich neuen Gesetzes und die Aufhebung des Dekretes von 1918 wären deshalb ein konsequenterer Weg zur Vereinheitlichung des Staatskirchenrechts gewesen als die Revision eines nahezu ein halbes Jahrhundert alten Gesetzes.

Die Analyse wird zeigen, daß die Novellierung eine Reihe von rechtlichen Fragen offenläßt. Dennoch ist die Sowjetführung mit diesem Schritt teilweise von einem Grundsatz der Religionspolitik Stalins und Chrusčevs abgerückt, nämlich durch Nichtveröffentlichung religionspolitischer Normativakte gezielt Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu schaffen. Bis zum Ende der zwanziger Jahre waren nicht nur Gesetze und Gerichtsmaterialien, sondern auch viele Rechtsvorschriften aus den nichtrussischen Unionsrepubliken veröffentlicht worden. (P. V. Giduljanov, Otdelenie cerkvi ot gosudarstva v SSSR, Moskau ³1926, Reprint 1971; N. Orleanskij, Zakon o religioznych ob-edinenijach RSFSR, Moskau 1930, Reprint 1971.) Das neue „Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR“ gilt ebenso wie der Beschluß von 1929, der hier geändert wird, nur für die Russische Unionsrepublik. Es bleibt abzuwarten, ob andere Unionsrepubliken das neue Dekret ganz oder in abgewandelter Form übernehmen werden. In der Praxis ist allerdings die Frage, ob andere Unionsrepubliken das neue Gesetz der RSFSR übernehmen werden, nicht besonders bedeutsam, denn angewendet werden kann es dort auch ohne einen solchen formalen Akt. Das geschieht durch Instruktionen des

„Rates für die Angelegenheiten der Religionen beim Ministerrat der UdSSR“. Dieses oberste Kontrollorgan besitzt die Kompetenz zum Erlaß von Normativakten mit unionsweiter Geltung.

Restriktionen, aber noch verschärft

Diese Untersuchung wird zeigen, daß an dem neuen Gesetz so gut wie nichts neu ist. Um so mehr Gewicht hat die Frage nach den Quellen. Der Gesetzgebungsakt vom 23. Juni 1975 bezeichnet sich als Änderung und Ergänzung des Beschlusses vom 8. April 1929 „Über die religiösen Vereinigungen“. Tatsächlich folgt das neue Gesetz im Aufbau, in wesentlichen Aussagen über das Verhältnis von Sowjetstaat und Religionsgemeinschaften, in mancherlei Detailbestimmungen und in der Artikelzählung dem Beschluß von 1929. Diese in sowjetischer Zeit wichtigste Kodifizierung des Staatskirchenrechts stellt insofern eine wesentliche Quelle des neuen Dekretes dar.

Bei einem Vergleich mit der Neufassung aus dem Jahre 1975 fällt nun auf, daß einige Restriktionen sogar noch verschärft wurden. Dies paßt nicht in den gegenwärtigen innenpolitischen Gesamtzusammenhang, denn die Sowjetunion befindet sich heute nicht an der Schwelle zu einem neuen Stalinismus. So verbietet das neue Gesetz jede Kulthandlung in Privathäusern und Wohnungen ohne vorherige Genehmigung durch die örtlichen Verwaltungsbehörden (Art. 59). In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1929, die in einer Instruktion vom 16. Januar 1931 ergingen, waren gottesdienstliche Handlungen in Privatwohnungen ausdrücklich als genehmigungsfrei bezeichnet worden (Art. 26 der Instruktion von 1931). Im Jahre 1929 waren auch alle mit der Beerdigung verbundenen religiösen Zeremonien grundsätzlich genehmigungsfrei geblieben (Art. 58, 59 des Beschlusses von 1929); dieser Passus fehlt im neuen Gesetz. Es führt dagegen einen globalen Tatbestand ein, der in dieser uneingeschränkten und unqualifizierten Fassung 1929 nicht vorhanden war: „Den religiösen Vereinigungen kann die Registrierung entzogen werden, wenn sie die Gesetzgebung über die Kulte verletzen“ (Art. 43). Der entsprechende Artikel hatte 1929 den Verwaltungsbehörden lediglich die Möglichkeit gegeben, den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde über ein Kultgebäude aufzulösen. Die damals vorgesehene Appellationsmöglichkeit der Gemeinden an das Präsidium des Allrussischen Zentralausführungskomitees (heute: Präsidium des Obersten Sowjets) bei drohender Vertragsauflösung oder Wegnahme des Kultgebäudes durch die unteren Behörden mit aufschiebender Wirkung (Art. 37, 44 des Beschlusses von 1929) wurde 1975 ersatzlos gestrichen. Außerdem erlaubt das neue Gesetz keinerlei Geldsammlungen unter den Gläubigen außerhalb des Kultgebäudes mehr, was 1929 zugestanden und in der Instruktion von 1931 ausführlich geregelt worden war (Art. 54 des Beschlusses von 1929; Art. 6 der Instruktion 1931).

Eine Prüfung der *tatsächlichen* Lebensverhältnisse der Glaubensgemeinschaften in der Sowjetunion bringt nun die erstaunliche Tatsache ans Licht, daß alle diese Restriktionen nicht erst seit 1975, sondern bereits seit Beginn der sechziger Jahre wirksam sind. Das neue Gesetz schafft keine neuen Verhältnisse, sondern sanktioniert nur einen Zustand, der seit annähernd 15 Jahren besteht. Zwischen 1959 und 1964 war die bislang letzte Welle von Kirchenverfolgungen über die Sowjetunion hinweggegangen und hatte in Rußland und der Ukraine (offenbar jedoch nicht in einigen Randrepubliken wie Litauen, Armenien und Georgien) den institutionalisierten Bestand der großen christlichen Kirchen auf etwa die Hälfte reduziert. Damals waren die oben beschriebenen Verschärfungen der Religionsgesetze zusammen mit einer ganzen Reihe anderer restriktiver Bestimmungen, die im Gesetz von 1975 keinen Niederschlag gefunden haben, als Hebel benutzt worden, um massenweise Kirchen zu schließen und Tausenden von Geistlichen die Registrierung zu entziehen. Dieses „Administrieren“ hat nach dem Sturz Chruščevs (Oktober 1964) aufgehört, die damals erlassenen Rechtsvorschriften blieben jedoch in Kraft (vgl. G. Simon, Die Kirchen in Rußland, München 1970, S. 67–84).

De-facto-Revision bereits in den sechziger Jahren

Zumindest eine teilweise Revision des Gesetzes von 1929 hat also tatsächlich bereits zu Beginn der sechziger Jahre stattgefunden. Diese aus der Beobachtung der kirchenpolitischen Praxis gewonnene Einsicht wird durch zwei unabhängig voneinander entstandene, im Samizdat kursierende Texte bestätigt. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Rjazan' gegen vier wegen missionarischer Tätigkeit angeklagte Baptisten (Golev, Bykov, Kudrjašov, Belych) vom 25. Juli 1969 zitiert aus einem unveröffentlichten Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 19. Oktober 1962, durch den das neue Gesetz von 1929 geändert worden sei. (Osteuropa, XX, 1970, S. A 879f. Der Ukas wird hier auf den 19. Dezember 1962 datiert, ein Vergleich mit Šafarevič [s. unten] legt jedoch nahe, daß es sich um einen Fehler handelt und der Ukas tatsächlich auf den 19. Oktober 1962 zu datieren ist. Ebenso trägt in der Artikelzählung der Artikel 54 fälschlich die Ziffer 51.) In wesentlichen Punkten sind die hier zitierten Artikel des Dekretes von 1962 mit der Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1975 identisch.

Auch der Mathematiker und Sacharov-Mitarbeiter im „Komitee für die Verteidigung der Menschenrechte“, I. R. Šafarevič, geht in seiner Schrift „Die Gesetzgebung über die Religion in der UdSSR“ auf den unveröffentlichten Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 19. Oktober 1962 ein (I. R. Šafarevič, Zakonodatel'stvo o religii v SSSR, Paris 1973). Er zitiert aus einem offensichtlich nur für den Dienstgebrauch in der Sowjetunion gedruckten Buch, in dem das Gesetz von 1929 in der durch Dekret vom 19. Oktober 1962 veränderten Fas-

sung wiedergegeben ist (Zakonodatel'stvo o religioznych kul'tach. Sbornik materialov i dokumentov, Moskau 1971). Danach änderte der Ukas von 1962 zwei Serien von Artikeln des Textes von 1929, nämlich die Artikel 4, 5, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 27, 33, 34, 39, 41, 43, 44, 45, 47, 48, 54, 59, 63 und 25, 28, 29, 30, 38, 40, 46, 51, 52, 57, 58, 61 (Šafarevič, S. 67f.). Bis auf wenige zusätzliche Paragraphen (7, 36 und 3, 32, 62) bilden eben diese Artikel den Inhalt der Gesetzesnovelle aus dem Jahre 1975.

Zusätzlich zu den genannten Samizdat-Quellen geben aber auch sowjetische Publikationen Hinweise darauf, daß der Beschluß „Über die religiösen Vereinigungen“ von 1929 seit Beginn der sechziger Jahre nicht mehr unverändert Geltung besaß. So fehlte dieser grundlegende Beschluß in zwei Textsammlungen aus den Jahren 1961 und 1965, in denen die wesentlichen (publizierten) Gesetze und Beschlüsse von Staat und Partei zur Religionspolitik zusammengestellt waren (Kommunističeskaja partija i sovjetskoe pravitel'stvo o religii i cerkvi, Moskau 1961; O religii i cerkvi. Sbornik dokumentov, Moskau 1965). Das verbindliche sowjetische Lehrbuch zum Verwaltungsrecht referierte in seiner Auflage von 1967 einen Teil der Änderungen von 1962, ohne jedoch das Dekret vom 19. Oktober 1962 beim Namen zu nennen (Administrativnoe pravo. Pod redakcij A. E. Luneva, Moskau 1967, S. 508).

Der eiserne Bestand sowjetischen Staatskirchenrechts

Auf den Inhalt des Gesetzes, soweit er mit dem Beschluß „Über die religiösen Vereinigungen“ von 1929 identisch ist, soll hier nur summarisch eingegangen werden. Wesentlich ist vor allem, daß 1929 ein Grundsatz der sowjetischen Religionspolitik, nämlich die Glaubensgemeinschaften auf die Kulturausübung zu beschränken, ein für allemal festgeschrieben und mit vielen Detailvorschriften ausgefüllt wurde. Das wird besonders an dem 1975 unverändert gebliebenen Artikel 17 deutlich: „Den religiösen Vereinigungen ist verboten: a) Kassen zur gegenseitigen Unterstützung zu gründen...; b) ihren Mitgliedern materielle Hilfe zu leisten; c) besondere Kinder-, Jugend-, Frauen-, Gebets- und andere Versammlungen zu organisieren, ebenso auch der Bibelarbeit dienende literarische, handarbeitliche, gemeinsame Arbeit, dem Religionsunterricht dienende oder ähnliche Veranstaltungen, Gruppen, Zirkel und Abteilungen zu organisieren und ebenso Exkursionen durchzuführen und Kinderspielplätze einzurichten, Bibliotheken und Lesezimmer zu eröffnen, Sanatorien und ärztliche Hilfe zu organisieren...“ Damit wurden den Religionsgemeinschaften in der UdSSR schon am Ende der zwanziger Jahre ihre Wirkungsmöglichkeiten in der Gesellschaft genommen, die noch heute beispielsweise in Polen und in der DDR unbestritten sind.

Das zweite, bis heute unverändert gebliebene Ziel der gesetzlichen Regelung von 1929 bestand darin, den Behör-

den eine Vielzahl von Kontroll- und Eingriffsrechten in das Leben der Religionsgemeinschaften zu sichern. Dem dienen die Registrierungen von Geistlichen und Gemeinden mit konstitutiver Wirkung (Art. 4, vgl. Art. 8) und das Recht des registrierenden örtlichen Exekutivkomitees des Sowjets, einzelne Mitglieder aus dem gewählten Exekutivorgan der Gemeinde ohne Angabe von Gründen auszuschließen (Art. 14). Die Gängelung des Gemeindelebens geht so weit, daß allgemeine Versammlungen von Gläubigen (die nicht Gebetsversammlungen sind) einer vorherigen Genehmigung durch die örtlichen Behörden bedürfen (Art. 12). Jede überörtliche Zusammenkunft, auch wenn sie ausschließlich Gebetscharakter hat, muß heute vom Rat für die Angelegenheiten der Religionen genehmigt werden; 1929 waren dafür die Behörden für Inneres in den jeweils betroffenen territorialen Einheiten zuständig gewesen (Art. 20).

Wie stark alle Religionsgemeinschaften unter Kuratel des atheistischen Staates stehen, wird auch aus dem seit 1918 unverrückbaren Grundsatz deutlich, daß aller Besitz, der zur Kulturausübung notwendig ist, sowie alle Kirchen und Gebetshäuser dem Staat gehören (Art. 25). Er überläßt sie den Gemeinden zur kostenlosen Nutzung (Art. 10, 27ff.). Übrigens gehen auch alle in der Zukunft auf Kosten der Gläubigen etwa noch zu bauenden Kirchen und Gebetshäuser sowie Spenden zur Erhaltung der Kultgegenstände in Staatseigentum über (Art. 55). Der Staat hat sich durch eine Generalklausel die Möglichkeit gesichert, ein Kultgebäude jederzeit der Nutzung durch die Gläubigen zu entziehen, nämlich „wenn dieses Gebäude für staatliche oder gesellschaftliche Bedürfnisse notwendig ist“ (Art. 36).

Die Enge des Raumes, auf den religiöses Leben beschränkt ist, erhellt auch aus der Bestimmung, die jede organisierte religiöse Unterweisung, sei es für Kinder oder Erwachsene, verbietet. Religionsunterricht darf nur in den wenigen genehmigten Ausbildungsstätten für den theologischen Nachwuchs erteilt werden (Art. 18). Lediglich das Elternrecht auf die Weitergabe ihres Glaubens an die eigenen Kinder wird von den Religionsgesetzen nicht bestritten, obgleich auch dies in der Praxis häufig in Frage gestellt wird.

Die genannten Bestimmungen umreißen skizzenhaft den eisernen Bestand des Staatskirchenrechtes seit der frühen Stalinzeit, an dem bis heute nicht gerüttelt wird. Das neue Gesetz enthält jedoch auch wichtige Änderungen, in denen sich die Wendepunkte der Religionspolitik nach 1929 widerspiegeln. Ein solcher Umschwung erfolgte während des Zweiten Weltkrieges, als die Kirchen, insbesondere die Russisch-Orthodoxe Kirche, die Möglichkeit erhielten, kirchliches Leben wieder in begrenztem Umfang institutionell aufzubauen. Diese neue Kirchenpolitik fand ihren gesetzgeberischen Niederschlag in dem bis heute unpublizierten Beschluß des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 22. August 1945. Dieser Beschluß, der den Organen der Religionsgemeinschaften bestimmte juristische Rechte verlieh, ist in Artikel 20, Absatz 3 der Gesetzesnovelle von 1975 eingegangen: „Die religiösen Zentren

und Eparchialverwaltungen haben das Recht zur Herstellung kirchlichen Geräts und von Gegenständen des religiösen Kultes und dessen Verkauf an die Gemeinden der Gläubigen sowie das Recht zum Erwerb von Transportmitteln, zur Pacht, zum Bau und Kauf von Gebäuden für ihre Zwecke auf dem gesetzlich festgelegten Weg.“

Die gleichen Rechte werden in leicht abgewandelter Form in Art. 3, Absatz 3 auch den religiösen Gemeinden (obščestva) zuerkannt.

Das Ziel: Manipulation des Gemeindelebens

Die Organe der Religionsgemeinschaften besitzen damit – begrenzt durch den Rahmen ihrer Zweckbestimmung – die Rechte einer juristischen Person, die in der Praxis mit Sicherheit über die im Gesetzestext aufgezählten möglichen Rechtsgeschäfte hinausgehen. Allein die Abwicklung der vielen internationalen kirchlichen Kontakte erfordert von den Kirchenleitungen eine große Zahl alltäglicher Rechtsgeschäfte, ebenso wie beispielsweise die Auftragserteilung an staatliche Druckereien zum Druck kirchlicher Literatur.

Von einigen Änderungen in der Gesetzesnovelle von 1975, die den Lebensraum der Kirchen gegenüber 1929 weiter einschränken, jedoch schon seit der Chruščev-Zeit in Kraft sind, war bereits oben die Rede. Die Liste jener zusätzlichen Restriktionen muß jedoch hier noch ergänzt werden. Eine gewichtige Verschlechterung des Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften liegt darin, daß den „religiösen Zentren, geistlichen Leitungen und anderen religiösen Organisationen“ nur die Leitung „der religiösen (kanonischen) Tätigkeit der Vereinigungen der Gläubigen“ erlaubt wird (Art. 20, Dekret 1975). In der Praxis bedeutet dies, daß die Gemeindegeistlichen, Presbyter und die Mitglieder der geistlichen Hierarchie einer Religionsgemeinschaft von der Leitung der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten ihrer Glaubensgemeinschaften ausgeschlossen sind. Diese Funktion wird auf der Ebene der Gemeinden von einem ausschließlich aus Laien bestehenden, gewählten Kirchengemeinderat wahrgenommen.

Die praktische Bedeutung dieser Maßnahme ist kaum zu überschätzen. In Verbindung mit der Möglichkeit, einzelne Mitglieder aus den Exekutivorganen auszuschließen (Art. 14, Beschluß 1929), eröffnet sie den Kirchnaufsichtsbehörden jeden Weg, das Gemeindeleben zu manipulieren oder zu zerstören. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmungen häufig zur Unterwanderung von Gemeinden benutzt worden sind. Möglicherweise war die Ausschließung der Geistlichkeit aus der kirchlichen Wirtschafts- und Finanzverwaltung bereits in der Instruktion vom 16. März 1961 enthalten, die wie jene oben behandelte Instruktion von 19. Oktober 1962 unveröffentlicht blieb. Jedenfalls wurde die Russisch-Orthodoxe Kirche vom obersten staatlichen Aufsichtsorgan, dem „Rat für die Angelegenheiten der Russisch-Orthodoxen Kirche“, veran-

laßt, durch eine Verordnung des Heiligen Synod vom 18. April 1961 die Geistlichkeit sowohl aus der Kirchengemeindeversammlung bzw. der Mitgliederversammlung der 20 Initiatoren als auch aus dem Kirchengemeinderat als dessen Exekutivorgan auszuschließen (Journal des Moskauer Patriarchats, 8/1961, S. 6; Kirche und Staat in der Sowjetunion. Gesetze und Verordnungen. Hrsg. R. Stupperich, Witten 1962, S. 41–45).

Die Formulierung des Gesetzestextes von 1975 beinhaltet allerdings bei strenger Anwendung nicht nur den Ausschluß der Geistlichkeit von der weltlichen Leitung der Gemeinden, sondern auch ein Verbot für die Hierarchie, irgendeine nicht unmittelbar geistliche Funktion innerhalb der Gesamtkirche wahrzunehmen. In diesem zweiten Sinne wird die Bestimmung aber bisher nicht angewendet. Geschähe dies, würde es das Ende des Moskauer Patriarchates in seiner kanonischen Form bedeuten, das ohne bestimmte Handlungsbefugnisse auch im weltlichen Bereich nicht denkbar ist.

Zentralisierung in Moskau

Ein ganzes Bündel von Neuerungen in der Gesetzesnovelle von 1975 betrifft die Organisation und die Kompetenzen der staatlichen Kirchnaufsichtsbehörden. 1943 und 1944 wurden der „Rat für die Angelegenheiten der Russisch-Orthodoxen Kirche“ bzw. der für die anderen Religionsgemeinschaften zuständige „Rat für die Angelegenheiten der religiösen Kulte“, beide beim Rat der Volkskommissare der UdSSR, neu gebildet. Damit nahmen Organe mit unionsweiter Kompetenz die Kontrolle und Aufsicht über die Religionsgemeinschaften wahr (D. Loeber, Die Rechtsstellung der Kirche in der Sowjetunion, in: WGO VIII, 1966, S. 268, Anm. 85).

Aufgaben und Rechte der „Räte“ sind im Zuge der Kirchenverfolgung um 1960 wesentlich erweitert worden, ohne daß wir Näheres darüber wissen. Die Organisation der staatlichen Kirchnaufsicht ist aber neben der Neufassung von Bestimmungen des Strafgesetzes (1966) eine der wenigen Bereiche, in denen die Brežnev-Führung vor 1975 religionsgesetzgeberisch tätig geworden ist. Ende 1965 oder Anfang 1966 wurden die beiden „Räte“ zum „Rat für die Angelegenheiten der Religionen beim Ministerrat der UdSSR“ zusammengelegt. Der Präsident des Rates, V. A. Kuroedov, der dieses Amt bis heute ausübt, stellte damals fest: „Die Rolle und Verantwortung des Rates bei der Kontrolle der Einhaltung der Kultgesetzgebung wurden erheblich erweitert, und ihm wurden entsprechende Rechte übertragen“ (Izvestija 30. August 1966; vgl. V. Kuroedov, Osnovy zakonodatel'stva o religioznych kul'tach, in: Sovety deputatov trudjaščichsja 7/1969, S. 96). Diese 1966 erfolgte Zentralisierung, Straffung und Kompetenzvermehrung des „Rates“ hat im Gesetzestext von 1975 ihren Niederschlag gefunden. Auch in diesem Punkt schafft das Gesetz also keine neuen Verhältnisse, sondern kodifiziert lediglich den seit 1966 bestehenden Zustand.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden weisen heute wie in den dreißiger Jahren einen dreigliedrigen Instanzenzug auf. Unterhalb des „Rates“ wird die mittlere Ebene von „Bevollmächtigten“ des „Rates“ gebildet, die den obersten Behörden des Staatsapparates in den Gebieten, Regionen, Autonomen Republiken, in den Städten Moskau und Leningrad sowie in den Unionsrepubliken, die keine Gebietseinteilung kennen, zugeordnet sind. Auf der unteren Ebene, bei den Exekutivkomitees der Rayons und Städte, verfügt der „Rat“ nicht über eigene Beamte, aber diese Verwaltungsbehörden sind, soweit sie sich mit Kultangelegenheiten befassen, an die Weisungen des „Rates“ gebunden.

Die 1966 erfolgte Zentralisierung und der Machtzuwachs des „Rates“ kommen vor allem darin zum Ausdruck, daß die Entscheidung über die Registrierung einer Gemeinde, den Entzug dieser Registrierung, über die Öffnung oder Schließung eines Kultgebäudes heute ausschließlich beim „Rat“ liegt (Art. 4, 7, 10, 36, 43, Dekret 1975). Noch 1962 waren diese Entscheidungen – nach Abstimmung mit dem „Rat“ – auf der mittleren Ebene gefallen. (Administrativnoe pravo. Hrsg. A. E. Lunev, Moskau 1967, S. 508. Hier sind die Kompetenzen des „Rates“ nach dem Stand von 1962 wiedergegeben. Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 19. Oktober 1962, Art. 4, in: Osteuropa XX, 1970, S. A 879.) Der Gesetzestext von 1929 hatte die Entscheidung über die Registrierung und die Zuweisung eines Kultgebäudes sogar den unteren Organen übertragen (Art. 4, 7, 10, Beschluß 1929). Eine Zentralisierung muß nicht per se negative Folgen für die kirchlichen Gemeinden haben. Während der Verfolgungen zu Beginn der sechziger Jahre hat sich gerade die Willkür lokaler Behörden verhängnisvoll ausgewirkt. Auf der anderen Seite drängt eine machtvolle Zentralbehörde darauf, überall gleiche Verhältnisse zu schaffen. Dies hat zu den scharfen Konflikten mit der katholischen Kirche in Litauen seit dem Ende der sechziger Jahre beigetragen, die bis dahin gewisse Vergünstigungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften besessen hatte.

Die Konzentration von Kompetenzen beim „Rat“ in Moskau, der für die gesamte Union zuständig ist, führt vielfach zu einem schwerfälligeren und zeitraubenderen Verwaltungsverfahren. Den Schaden tragen die betroffenen Religionsgemeinschaften – eine mit Sicherheit nicht unbeabsichtigte Konsequenz des neuen Gesetzes. So muß der Antrag auf Registrierung einer Gemeinde oder Eröffnung eines Kultgebäudes heute drei Instanzen durchlaufen, während 1929 die Antragsbehörde auch über den Antrag entschied (Art. 4, 5).

Bei der Schließung eines Kultgebäudes ist der „Rat“ heute nicht einmal mehr verpflichtet, der Kirchengemeinde gegenüber die Gründe anzugeben, wie es der Gesetzestext von 1929 vorschrieb (Art. 36). Eine weitere Beschränkung kirchlichen Lebens liegt auch darin, daß der Neubau von Kultgebäuden heute ausdrücklich nur in „Einzelfällen“ vorgesehen und natürlich durch den „Rat“ genehmi-

gungspflichtig ist; ein solcher Zusatz fehlte im Text von 1929 (Art. 45). Tatsächlich gibt dieser Zusatz jedoch nur die Wirklichkeit wieder, die so auch schon 1929 und später bestanden hat. Der Neubau von Kirchen ist nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich gewesen. Schließlich kommt die Zentralisierung auch darin zum Ausdruck, daß die gesamte Religionsstatistik heute vom „Rat“ geführt wird (Art. 8). Gezählt werden die religiösen Vereinigungen, ihre Exekutiv- und Revisionsorgane, die Geistlichen und alle kirchlichen Gebäude.

Hinzuweisen ist noch auf jene Artikel, die gegenüber 1929 im neuen Text ersatzlos gestrichen wurden (Art. 21, 22, 24, 35, 37, 42, 53). Von besonderer Bedeutung ist die Aufhebung des Artikels 22; damit haben jetzt religiöse Kongresse und Kirchenleitungen die Rechte einer juristischen Person im Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Hiermit kommt ebenso wie an anderen Stellen der Novelle (Art. 20) zum Ausdruck, daß die heutige sowjetische Religionsgesetzgebung gegen die Anerkennung geistlicher Hierarchien und Kirchenleitungen keine Vorbehalte mehr hat wie in den zwanziger Jahren.

Warum jetzt kodifiziert?

Die politische Bedeutung einer Kodifizierung, die fast ausschließlich administrativen und verwaltungsvereinheitlichenden Charakter trägt, ist natürlich begrenzt. Das neue Gesetz ermöglicht in wesentlichen Bereichen eine Übersicht über die heute gültigen Bestimmungen zum Verhältnis Sowjetstaat – Religionsgemeinschaften. Es ist im übrigen ein typisches Beispiel für das vorsichtige Taktieren der Brežnev-Führung in schwierigen innenpolitischen Fragen: Auf der einen Seite wird ein neues Religionsgesetz geschaffen, auf der anderen kann man sich nicht entschließen, es auch so zu nennen. Die Kodifizierung bedeutet einerseits eine Erhöhung der Rechtssicherheit, andererseits werden die Restriktionen aus der Zeit Chrusčevs in keinem Punkt zurückgenommen, so daß im Ergebnis das neue Gesetz den Lebensraum der kirchlichen Gemeinden gegenüber der Stalinzeit weiter einengt. Die unmittelbare Existenzbedrohung des gesamten institutionalisierten kirchlichen Lebens hat zwar nach 1964 nachgelassen, aber das neue Gesetz bietet keinerlei Garantie, daß nicht morgen eine neue Welle von Kirchenschließungen hereinbricht.

Es stellt sich die Frage, warum sich die Sowjetführung überhaupt entschlossen hat, zu diesem Zeitpunkt das Religionsgesetz von 1929 zu novellieren und dann das neue Gesetz sozusagen lautlos in Kraft zu setzen. Hierfür mögen in erster Linie seit langem bestehende verwaltungstechnische Schwierigkeiten maßgebend gewesen sein. Das Nebeneinander alter, in vielen Punkten aber nicht mehr gültiger Gesetze und unpublizierter Instruktionen, die im Widerspruch zu diesen Gesetzen standen, führte Verwaltungsorgane und Gerichte oft in einen undurchdringlichen Wirrwarr. In den nichtrussischen Unionsrepubliken muß die Konfusion wegen der sich überschneidenden Kompe-

tenzen von Union und Republiken noch größer gewesen sein.

Ein weiterer Grund für die Publizierung des neuen Gesetzes mag darin liegen, daß seit einigen Jahren wesentliche Teile der geheimen Instruktionen aus den sechziger Jahren im Samizdat zirkulierten, was natürlich für die in den letzten Jahren intensivierte Propaganda der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ wie eine Ohrfeige wirken muß. Schließlich soll vielleicht mit diesem Gesetz allen Hoffnungen auf eine Liberalisierung der sowjetischen Religionsgesetzgebung der Boden entzogen werden. Gerade in den zahlreichen Gemeinden der freien Baptisten war im vergangenen Jahrzehnt immer wieder eine Revision des Gesetzes von 1929 im Sinne der Missionsfreiheit und der Erlaubnis zu religiöser Unterweisung gefordert worden. Jetzt wird man wohl auch alle Hoffnungen auf Abänderung des Verfassungsartikels 124 in der neuen Verfassung der UdSSR begraben müssen. Die freien Baptisten und unabhängige orthodoxe Schriftsteller hatten seit 1965 vielfach verlangt, dieser Artikel müsse in Zukunft nicht nur die „Freiheit der antireligiösen Propaganda“ (Kommunističeskaja partija i sovetskoe pravitel'stvo o religii i cerkvi, Moskau 1959, S. 98), sondern auch die Freiheit des religiösen Wortes garantieren.

Das neue Gesetz ist insofern unbefriedigend, als es – wie übrigens auch die früheren veröffentlichten Religionsgesetze – eine Reihe wesentlicher Fragen zum Verhältnis Sowjetstaat–Religionsgemeinschaften überhaupt nicht berührt. Dies betrifft insbesondere die Zielrichtung aller Religionspolitik des kommunistischen Einparteiensstaates: mit dem Aufbau des Kommunismus religiöses Bewußtsein und alle institutionalisierten Religionsgemeinschaften zum Verschwinden zu bringen. Die „Freiheit zur Ausübung religiöser Kulte“ (Art. 124 der Verfassung) ist im parteilichen Selbstverständnis ein temporäres Recht. Kommunistische Politik hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß eines Tages die Notwendigkeit für die Gewährung dieses Rechtes entfällt.

Hieraus folgt – und davon ist ebenfalls im Gesetz keine Rede, obwohl es in der sowjetischen Literatur offen ausgesprochen wird –, daß die Kirchenaufsichtsbehörden mit ihren umfassenden Vollmachten zu Eingriffen in das kirchliche Leben zugleich zur „Mitwirkung an der antireligiösen Propaganda“ verpflichtet sind. Die statistische Erfassung der religiösen Gemeinschaften ist nicht nur notwendig „zur Verstärkung der Kontrolle ihrer Tätigkeit“, sondern auch „zur richtigen Organisation der atheistischen Propaganda“ (Administrativnoe pravo, Moskau 1967, S. 511). Der Rat für die Angelegenheiten der Religionen ist also keineswegs eine neutrale Behörde, die die Einhaltung der Gesetze überwacht, wie es die Artikel des neuen Religionsgesetzes nahelegen könnten. Der „Rat“ und seine Unterbehörden sollen vielmehr an der schließlichen Auflösung allen religiösen Lebens in der Sowjetunion mitwirken.

Bleibende Fragen

Auch nach der Kodifizierung des Staatskirchenrechts bleibt eine Reihe von Fragen ungelöst. Das betrifft insbesondere die Fortgeltung des Leninschen Dekretes über die Trennung von Kirche und Staat vom 23. Januar 1918. Offensichtlich stehen zentrale Artikel dieses grundlegenden Gesetzes im Widerspruch zum neuen Religionsgesetz und sind heute nicht mehr gültig. Anscheinend konnte man sich jedoch aus Pietät gegenüber einem Dekret Lenins aus den ersten Monaten nach der Revolution nicht dazu durchringen, es außer Kraft zu setzen oder zu novellieren. So gilt es formal weiter, obwohl beispielsweise Art. 12, Satz 2 den religiösen Gesellschaften die Rechte einer juristischen Person abspricht.

Die Gesetzesnovelle hat gravierende Widersprüche z. T. innerhalb des Gesetzes, z. T. zwischen dem Gesetz und anderen staatskirchenrechtlichen Normativakten, z. T. mit der kirchenpolitischen Praxis bestehen lassen oder sogar neu geschaffen. Dies gilt im besonderen auch für einen sehr auffälligen und umstrittenen Bereich kirchlicher Arbeit, nämlich die politische Tätigkeit der Kirchen im In- und Ausland. Seit 1929 war gesetzlich festgelegt, daß die Religionsgemeinschaften ihre Mittel ausschließlich „zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse“ verwenden durften (Art. 17a, Beschluß 1929). Diese Bestimmung ist auch 1975 unverändert geblieben.

Dem widersprechen jedoch nicht nur die kirchenpolitische Praxis, sondern auch kirchenrechtliche Normativakte. Im Statut der Russisch-Orthodoxen Kirche aus dem Jahre 1945 und in dessen Änderung aus dem Jahre 1961 ist ausdrücklich von den Geldmitteln „für kirchliche und patriotische Zwecke“ die Rede (Kirche und Staat in der Sowjetunion, S. 40, 43). Sowohl die orthodoxe Kirche als auch die anderen Kirchen zahlen hauptsächlich in jedem Jahr Millionenbeträge in den sowjetischen Friedensfonds ein und entfalten eine umfangreiche politische Tätigkeit, um „die friedliebende Außen- und Innenpolitik unseres großen und teuren Vaterlandes zu unterstützen“ (Patriarch Pimen in einem Schreiben an Brežnev vom 28. November 1975 in: Žurnal Moskovskoj Patriarchii 2/1976, S. 2). Diese mit dem geschriebenen Staatskirchenrecht im Widerspruch stehenden Aktivitäten werden von Partei und Staat nicht nur geduldet, sondern vielfältig angeregt und gefördert. Auch dies gehört zum Aufgabenbereich der Kirchenaufsichtsbehörden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Hauptaufgabe des neuen Gesetzes, nämlich geltendes Recht zu vereinheitlichen und zu kodifizieren, nur teilweise erreicht worden ist, weil die Sowjetregierung aus politischen Erwägungen heraus offenbar nicht bereit war, gewisse Tabus zu berühren und auch in diesen Punkten das geschriebene Gesetz der Wirklichkeit anzupassen. Die erhöhte Rechtssicherheit, die durch Publizierung vorher geheimer Rechtssetzungen gegeben ist, wird dadurch und durch das Endziel aller sowjetischen Religionspolitik, die Religionsgemeinschaften verschwinden zu lassen, wieder in Frage gestellt.

Gerhard Simon